



Samariterverein Kreuzlingen

STATUTEN

I. Allgemeines **Artikel 1**

Name und Sitz Unter dem Namen

Samariterverein Kreuzlingen

besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff ZGB mit Sitz in 8280 Kreuzlingen.
Er wurde gegründet am 20.04.1911.

Artikel 2

Zweck Der Verein bezweckt die Förderung des Samariterwesens und die Erfüllung humanitärer Aufgaben im Sinne des Rotkreuzgedankens. Er anerkennt die Grundsätze des Roten Kreuzes, wie sie in den Statuten der Internationalen Bewegung des Roten Kreuzes und des Roten Halbmondes von 1986 festgehalten sind. Sie lauten: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit, Universalität.
Der Verein entfaltet die im Leitbild des Schweizerischen Samariterbundes den Samaritervereinen zugeordneten Tätigkeiten und kann darüber hinaus alles unternehmen, was der Erfüllung des Vereinszweckes dient. Er beschränkt seine Tätigkeit ausser im Fall besonderer Abmachungen oder akuter Notlagen auf sein geographisches Einzugsgebiet.

Artikel 3

Kantonalverband und SSB Der Verein ist Mitglied des Kantonalverbandes Thurgau und damit Angehöriger des Schweizerischen Samariterbundes.
Er anerkennt die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der zuständigen Organe des Kantonalverbandes Thurgau und des Schweizerischen Samariterbundes.

II. Mitglieder **Artikel 4**

Mitglieder Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Mitgliedern der Help Samariterjugend Gruppe, Ehrenmitgliedern und Passivmitgliedern.

Artikel 5

Aktivmitglieder Als Aktivmitglieder werden natürliche Personen aufgenommen, die sich durch persönliche Mitarbeit an der Verfolgung des Vereinszweckes beteiligen.

Artikel 6

Helpmitglieder Als Mitglieder der Help Samariterjugend Gruppe werden Jugendliche ab 8 Jahren aufgenommen, die sich aktiv an den Tätigkeiten der Help Samariterjugend Gruppe beteiligen.

Artikel 7

Ehrenmitglieder Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes natürliche - Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um das Samariterwesen im Allgemeinen besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung steht der Vereinsversammlung zu.

Artikel 8

Passivmitglieder Als Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die sich an der Verfolgung des Vereinszweckes durch finanzielle Zuwendungen beteiligen.

III. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Artikel 9

Eintritt Die Mitgliedschaft entsteht durch Beitrittserklärung und Aufnahmebeschluss des Vorstandes und der Bekanntgabe an der nächsten Vereinsversammlung. Die Mitgliedschaft bei der Help Samariterjugend Gruppe entsteht durch Beitrittserklärung mit Zustimmung der Inhaber der elterlichen Gewalt und Aufnahmebeschluss des Leitungsteams. Die Mitgliedschaft von Minderjährigen bedarf der Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt. Mit dem Eintritt anerkennt jedes Mitglied die Statuten und die für die betreffende Mitgliederkategorie verbindlichen Beschlüsse der zuständigen Organe.

Artikel 10

Austritt, Ausschluss Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Auflösung der juristischen Person. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Der Austritt aus der Help Samariterjugend Gruppe muss, gegebenenfalls mit Zustimmung der Inhaber der elterlichen Gewalt, dem Leitungsteam schriftlich mitgeteilt werden. Das austretende Mitglied bleibt für das laufende Vereinsjahr beitragspflichtig. Mitglieder, die den Verein schädigen oder deren Verhalten die Vereinsinteressen erheblich verletzt, müssen vom Vorstand ermahnt werden. Bleibt diese Mahnung unwirksam, kann der Vorstand den Ausschluss verfügen und hat diesen dem ausgeschlossenen Mitglied sofort schriftlich mitzuteilen. Ausgeschlossene können an die nächste Vereinsversammlung rekurrieren; deren Beschluss ist endgültig. Das Erlöschen der Mitgliedschaft hat den Verlust aller Mitgliedschaftsrechte zur Folge.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Artikel 11

- Aktivmitglieder Die Aktivmitglieder sind verpflichtet,
- sich an den Tätigkeiten des Vereins aktiv zu beteiligen, die Interessen des Vereins nach Kräften zu wahren und seine Bestrebungen zu fördern,
 - ohne Ansehen der Person Verletzten und Erkrankten freiwillig Erste Hilfe zu leisten und sich Kranker und Notleidender körperlich und seelisch helfend anzunehmen,
 - die von der Vereinsversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.
- Die Aktivmitglieder sind an der Vereinsversammlung stimm- und antragsberechtigt.

Artikel 12

- Helpmitglieder Die Mitglieder der Help Samariterjugend Gruppe haben altersgemäss die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder. Sie erfüllen ihre Pflichten im Rahmen des Tätigkeitsprogramms der Help Samariterjugend Gruppe bzw. der für die Help Samariterjugend Gruppe geltenden Beitragsbeschlüsse und nehmen ihre Mitwirkungsrechte im Rahmen der internen Strukturen der Help Samariterjugend Gruppe wahr.

Ab dem 16. Altersjahr sind die Mitglieder der Help Samariterjugend Gruppe an der Vereinsversammlung stimm- und antragsberechtigt.

Artikel 13

- Passivmitglieder Die Passivmitglieder haben mindestens den von der Vereinsversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten. Die Passivmitglieder können an der Vereinsversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

Artikel 14

- Ehrenmitglieder Die Ehrenmitglieder haben keinerlei Pflichten gegenüber dem Verein. Sie sind an der Vereinsversammlung stimm- und antragsberechtigt.

V. Organe

Artikel 15

- Organe Die Organe des Vereins sind:
1. Die Vereinsversammlung
 2. Der Vorstand
 3. Der Technische Ausschuss
 4. Das Help-Leitungsteam
 5. Die Revisoren

Artikel 16

- Vereinsversammlung Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung.
- Bestand Sie besteht aus den Aktivmitgliedern, den Ehrenmitgliedern sowie den Mitgliedern der Help Samariterjugend Gruppe ab dem 16. Altersjahr. Die Passivmitglieder können an der Vereinsversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

Artikel 17

Vereinsversammlung Der Vereinsversammlung steht die Behandlung der folgenden Geschäfte zu:

Geschäfte Als jährliche ordentliche Geschäfte:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
3. Genehmigung der Jahresberichte
 - a) des Präsidenten
 - b) des Help-Leitungsteams
4. Genehmigung der Jahresrechnungen des Vereins und der Help Samariterjugend Gruppe gemäss Bericht und Antrag der Rechnungsrevisoren
5. Entlastung des Vorstandes und des Help-Leitungsteams
6. Genehmigung der Jahresprogramme des Vereins und der Helpgruppe
7. Genehmigung der Voranschläge des Vereins und der Help Samariterjugend Gruppe
8. Festsetzung der Jahresbeiträge
9. Wahlen
 - a) des Präsidenten
 - b) der weiteren Vorstandsmitglieder
 - c) der Kusleiter / Technischen Leiter / Assistenten
 - d) der Rechnungsrevisoren
 - e) des Help-Teamleiters

sowie bei Vorliegen entsprechender Anträge:

- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Statutenänderung
- Rekursentscheid gegen Verfügungen des Vorstandes auf Ausschluss eines Mitgliedes
- Auflösung des Vereins

Artikel 18 (ROT geändert VV 10.05.2020)

Vereinsversammlung
Fristen, Anträge
a.o. Versammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich im ersten Vierteljahr statt. Deren Datum ist den Mitgliedern mindestens vier Wochen vorher bekanntzugeben. Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren (unter Nennung der Traktanden) von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder ist innert acht Wochen eine ausserordentliche Vereinsversammlung einzuberufen. Die Einladung zur Vereinsversammlung mit Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich **oder durch E-Mail** zu erfolgen.

Artikel 19

Vereinsversammlung
Leitung, Protokoll

Die Vereinsversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen vom Vorstand bezeichneten Vorstandsmitglied, geleitet. Über deren Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen.

Artikel 20

Vereinsversammlung
Abstimmungen, Wahlen

Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der abgegebenen Stimmen (Art. 27 und 28 bleiben vorbehalten), bei Stimmgleichheit der Stichentscheid des Vorsitzenden.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Auf Begehren von mindestens einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen sie geheim.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der erforderlichen Mehrheit nicht berücksichtigt.

Artikel 21 (ROT geändert VV 01.06.2021)

Vorstand
Bestand, Amtsdauer

Der Vorstand **ist ehrenamtlich tätig und** besteht aus dem Präsidenten, dem Obmann des Technischen Ausschusses, dem Help-Teamleiter sowie bis 5 weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich, mit Ausnahme der drei bestimmten Chargen, selbst.

Die Amtsdauer aller Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr, bei unbeschränkter Wiederwählbarkeit.

Artikel 22

Vorstand
Aufgaben, Kompetenzen

Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, den Verein zu leiten und die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen.

Der Vorstand führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage des Vereins.

Er verfügt zur Erfüllung seiner Aufgaben über alle Kompetenzen, die nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Die für den Verein verbindliche Unterschrift führen der Präsident oder Vizepräsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied

Der Vorstand ist befugt, über im Voranschlag nicht vorgesehene Ausgaben bis zur Höhe von 10 % des Vereinsvermögens (Bestand bei Abschluss des letzten Vereinsjahres) zu beschliessen.

Artikel 23

Vorstand
Geschäftsführung

Der Vorstand tagt auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. 1 Mitglied des Vorstandes kann schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen, die innert Monatsfrist stattfinden muss.

Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder Vizepräsidenten geleitet.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, worunter der Präsident oder Vizepräsident, anwesend ist.

Beschlüsse erfolgen durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit zählt seine Stimme doppelt.

Über deren Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen.

Artikel 24

Technischer Ausschuss Der Technische Ausschuss besteht aus den Kusleiter / Technischer Leiter / Assistent, dem Präsidenten, dem Vereinsarzt und dem Materialverwalter.

Zum Aufgabenbereich des Technischen Ausschusses gehören die Planung und Durchführung sämtlicher der Erfüllung des Vereinszweckes dienender Aktivitäten des Vereins, die Bewirtschaftung des Materialmagazins sowie die Betreuung der Help Samariterjugend Gruppe in samaritertechnischen Belangen. In diesem Bereich bereitet er die Beschlüsse des Vorstandes bzw. der Vereinsversammlung vor, stellt Anträge an den Vorstand und führt dessen Beschlüsse aus. Der Vorstand kann ihm Entscheidungskompetenz in seinem Fachbereich einräumen.

Der Technische Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Obmann, der Einsitz im Vorstand hat.

Für die Arbeitsweise des Technischen Ausschusses gelten die Bestimmungen von Art. 23 sinngemäss.

Über deren Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen.

Artikel 25

Help-Leitungsteam Das Help-Leitungsteam besteht aus dem durch die Vereinsversammlung gewählten Help-Teamleiter, sowie 1 weiteren Mitglied, das von der Help Samariterjugend Gruppe im Rahmen ihrer internen Regelungen bestimmt wird.

Das Help-Leitungsteam ist im Rahmen der Beschlüsse der Vereinsversammlung zu ihrem Jahresprogramm und Budget verantwortlich für den gesamten Betrieb und die Aktivitäten der Help Samariterjugend Gruppe. Es unterbreitet dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung Jahresbericht und Rechnung (nach deren Prüfung durch die Rechnungsrevisoren) sowie Anträge zu ihrem Jahresprogramm und Budget. In allen samaritertechnischen Belangen untersteht es dem Technischen Ausschuss. Das Help-Leitungsteam hat Anspruch auf umfassende Unterstützung durch den Vorstand.

Das Help-Leitungsteam arbeitet nach den von der Help Samariterjugend Gruppe erlassenen Regelungen.

Artikel 26

Revisoren Die Vereinsversammlung wählt drei Rechnungsrevisoren. Ihnen obliegt die Prüfung der Rechnungsführung des Vereins und der Help Samariterjugend Gruppe. Sie haben über ihren Befund der Vereinsversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Ihre Amtsdauer beträgt drei Jahre, wovon das erste Jahr in der Funktion des Ersatzrevisors. Jährlich ist ein Revisor zu ersetzen. Die Revisoren sind wiederwählbar

VI. Schluss- bestimmungen

Statutenänderung	Artikel 27 Die Änderung dieser Statuten bedarf des Beschlusses einer Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen
Auflösung	Artikel 28 Die Auflösung des Vereins bedarf des Antrags des Vorstandes oder der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder. Sie kann nur an einer speziell hierfür einberufenen ausserordentlichen Vereinsversammlung beschlossen werden. Der Beschluss zur Auflösung erfordert die Zustimmung von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen. Im Falle der Auflösung beschliesst die Vereinsversammlung über die uneingeschränkt und unwiderruflich gemeinnützige Verwendung des Vereinsvermögens im Sinne des Vereinszweckes.
Übergangsbestimmung	Artikel 29 Diese Statuten sind von der Vereinsversammlung am 14.03.2009 angenommen worden. Sie treten vorbehältlich der Genehmigung durch den Kantonalverband am 15.03.2009. in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten vom 28.02.1997.

Samariterverein Kreuzlingen

Präsidentin



Jolanda Schär

Aktuarin



Ursula Held

Die vorstehenden Statuten werden genehmigt.

Frauenfeld, den 18. April 2009

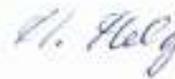
Kantonalverband Thurgau

Präsidentin



Verena Zwahlen

Aktuarin



Hedy Helg

